

32. Welche Bedeutung hat das Bestehen eines Absonderungsrechts für die Ausübung des Anfechtungsrechts während des Konkurses, namentlich gegenüber Veräußerungen, deren Wirksamkeit die Entstehung des Absonderungsrechts gehindert haben würde?

R.D. § 36. AnfGes. § 13.

(VII.) VI. Zivilsenat. Urtr. v. 27. Mai 1927 i. S. Sch. (M.) w. Gebr. M. (Wekl.). (VII) VI 81/27.

- I. Landgericht Chemnitz.
- II. Oberlandesgericht Dresden.

Die verklagte Firma erhielt am 25. November 1925 von der Firma K. L. in Ch. etwa 500 kg rohes Wollgarn zum Färben, lehnte aber demnächst die Rückgabe ab, indem sie ein Zurückbehaltungsrecht wegen einer Forderung von 12000 R.M. für andere Färbeaufträge geltend machte, über die sie am 22. Februar 1926 in Höhe eines Teilbetrags von 4500 R.M. eine vorläufig vollstreckbare Beurteilung der Auftraggeberin beim Landgericht erwirkte. Der Kläger, der mit einer Schwester des Alleininhabers der Firma K. L. verheiratet ist, behauptete, daß diese Firma ihm die Garne durch Vertrag vom 9. November 1925 übereignet habe, und erhob Klage auf ihre Herausgabe. Die Beklagte bestritt die Übereignung und focht sie hilfsweise an, weil durch sie die Gläubiger der Übereignerin, die am 6. April 1926 in Konkurs geraten ist, benachteiligt worden seien und die hierauf gerichtete Absicht der Übereignerin dem Kläger beim Abschluß des Vertrags bekannt gewesen sei.

Die Klage wurde abgewiesen, die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Auch seine Revision blieb erfolglos.

Gründe:

Das Berufungsgericht läßt dahingestellt, ob die Garne auf Grund des Vertrags vom 9. November 1925 dem Kläger übereignet worden sind und ob dieser Vertrag etwa als Anbelungsvertrag wegen Sittenwidrigkeit nichtig ist. Es hält für erwiesen, daß die Übereignung, falls sie gültig stattgefunden hat, die Gläubiger der Firma K. L. benachteiligte und daß dies von ihrem Inhaber beabsichtigt war, und meint, daß es mit Rücksicht auf das Schwäger-

schaftsverhältnis eines Beweises für die Kenntnis des Klägers von dieser Absicht nicht bedürfe. Der Vorderrichter erachtet deshalb die Anfechtungseinrede der Beklagten gegen den Herausgabeanspruch auf Grund ihres vollstreckbaren Forderungstitels und des ihr zustehenden Zurückbehaltungsrechts für gerechtfertigt. Er ist weiter der Ansicht, daß die Beklagte, da sie kraft ihres Zurückbehaltungsrechts im Konkurs absonderungsberechtigt sei, das Anfechtungsrecht auch im Konkurs selbständig ausüben könne.

Die Revision wendet gegen diese Ausführungen vornehmlich ein, die Beklagte habe an den Garnen kein Zurückbehaltungsrecht erwerben können, weil diese bereits Eigentum des Klägers gewesen seien, als die Beklagte sie zum Färben erhalten habe; demgemäß stehe ihr auch kein Anfechtungsrecht zu; auch sei eine Rückgewähr zu ihren Gunsten gegenstandslos, da sie kein Recht auf Sicherung ihrer Forderung durch die Garne gehabt habe.

Dieser Angriff ist unbegründet. Grundlage des Anfechtungsrechts außerhalb des Konkurses ist nicht das Absonderungsrecht, sondern die fällige Forderung des Gläubigers und der für sie bestehende vollstreckbare Schuldtitel. Diese Voraussetzungen sind aber bei der Beklagten unabhängig vom Erfolg ihrer Anfechtungseinrede gegeben. Daß die Beklagte kein Recht auf Übergabe der Garne zur Sicherung hatte, schließt nicht aus, daß die Übereignung an einen Dritten ihre Befriedigung aus den Garnen erschwerte, und hindert sie auch nicht, aus der Rückgewähr durch den Dritten den Vorteil zu ziehen, den sie ohne die Übereignung durch Begründung ihres Zurückbehaltungsrechts erlangt hätte. Das Absonderungsrecht, dessen Entstehung durch die angefochtene Übereignung in Frage gestellt wird, ist für die Anfechtung nur insofern von Bedeutung, als von ihm die Befugnis der Beklagten abhängt, ihren Anfechtungsanspruch noch während des Konkurses selbständig geltend zu machen. Wohl ist im allgemeinen das Anfechtungsrecht nach § 36 R.D. während des Konkurses vom Konkursverwalter auszuüben und kann von den einzelnen Gläubigern nach § 13 Abs. 4 AnFG. erst nach Beendigung des Konkurses wieder verfolgt werden; die absonderungsberechtigten Gläubiger jedoch können sich dieses Rechtes auch während des Konkurses bedienen, wie in der Rechtsprechung des Reichsgerichts seit jeher anerkannt ist (RGZ. Bb. 16 S. 32). Da das Absonderungsrecht dem anfechtungsberechtigten Gläubiger

hiernach nur die Fortdauer der Befugnis zur selbständigen Geltendmachung des Anfechtungsrechts im Konkurs gewährt, so muß ihm diese Befugnis auch gegenüber Veräußerungen zustehen, die im Falle der Wirksamkeit die Entstehung seines Absonderungsrechts, wie im vorliegenden Falle, gehindert haben würden. Andernfalls würde, da der Konkursverwalter in der Regel kein Interesse an der Anfechtung solcher Veräußerungen haben wird, die Konkursöffnung den Erwerb für die Dauer des Konkurses vor der bis dahin begründeten Anfechtung sichern und den Anfechtungsberechtigten auf die ungewisse Möglichkeit beschränken, sein Anfechtungsrecht nach der Beendigung des Konkurses geltend zu machen.

Wenn die Revision noch anführt, daß die Gemeinschuldnerin und der Kläger bei der Übereignung eine Benachteiligung der Beklagten nicht hätten beabsichtigen können, da deren Forderung zum Teil erst später entstanden, jedenfalls erst später mit vollstreckbarem Titel und Zurückbehaltungsrecht ausgestattet worden sei, so ist dieser Angriff gegenüber dem klaren Wortlaute des § 3 Nr. 2 AnfGes. hinfällig, der nicht eine Benachteiligung des anfechtenden Gläubigers, sondern nur eine Benachteiligung der Gläubiger erfordert.